

volke2.0  
Parkstraße 16  
44532 Lünen

06.08.2014

# Pressemitteilung

## Leugnung von Verbraucherrechten gegenüber Kunden

Nur bei planmäßiger Desinformation kann Abmahnung aus Wettbewerbsrecht erfolgen

So das Kammergericht Berlin in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 27.06.2014, Az.: 5 U 162/12).

Das Gericht hatte die Vorgehensweise eines PC-Anbieters zu bewerten, der über das Internet unter anderem nach Kundenwunsch individuell konfigurierte Notebooks verkauft hatte. Dieser hatte im Rahmen der Kundenkommunikation nach einem erklärten Widerruf vorgetragen, dass das konkret eingesandte Notebook vom Widerrufsrecht ausgeschlossen, da es entsprechend individuell konfiguriert worden sei. Dabei hatte er sich auch einen im Gesetz niedergelegten Grund für den Ausschluss des Widerrufsrechts (§ 312d Abs.4 Nr.1 BGB a.F.) berufen.

Aufgrund der individuellen Kommunikation der Beklagten mit ihrem Kunden sah hier das Kammergericht Berlin kein planmäßiges Vorgehen der Vorenthaltung des gesetzlichen Widerrufsrechts bzw. Ansprüche daraus als gegeben an. Im Rahmen der individuellen Kundenkommunikation hatte der Händler eine Rechtsposition vertreten, die durch vorliegende Rechtsprechung nicht vollständig abwegig war. Zudem konnte der Händler auch schlüssig seine Rechtsposition anhand des konkreten Kaufgegenstandes belegen. In solchen Fällen sieht das Gericht daher keine Irreführung der Verbraucher als gegeben an.

*„ In der Konsequenz bedeutet diese Urteil und die geäußerte Rechtsansicht, dass Unternehmen nicht vorsätzlich und grob gesetzeswidrig Ansprüche von Kunden ablehnen sollten, wenn die vertretene Rechtsposition absolut unvertretbar ist. In diesen Fällen drohen dann Abmahnungen aus dem Wettbewerbsrecht.“ so Rolf Albrecht.*

### **Über volke2.0:**

volke2.0 ist seit mehr als 14 Jahren ausschließlich in den Bereichen Intellectual Property (Marken-, Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrecht) und Informationstechnologierecht tätig. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beratung der Schnittmenge der beiden Gebiete: Intellectual Property *and* Information Technology. Die hochspezialisierten Fachanwälte betreuen national und international tätige E-Commerce / E-Business-Anbieter, EDV- und Software-Anbieter, Internet (Service) Provider, Werbe-/Marketingagenturen und Verlage. ([www.volke2-0.de](http://www.volke2-0.de))

### **Autor dieser Mitteilung:**



Rolf Albrecht  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz (Wettbewerbs-, Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Patentrecht)  
Lehrbeauftragter für E-Business

### **Kontakt für Presseanfragen:**

Kanzlei volke2.0  
Pressestelle / Press office  
- Rechtsanwalt Albrecht -  
Parkstraße 16  
D - 44532 Lünen

Tel.: +49 (0) 2306 756840  
Fax: + 49 (0) 2306 7568411  
E-Mail: [presse@volke2-0.de](mailto:presse@volke2-0.de)  
Web: [www.volke2-0.de](http://www.volke2-0.de)  
Twitter: [www.twitter.com/volke20](http://www.twitter.com/volke20)  
XING: [www.xing.com/profile/Rolf\\_Albrecht](http://www.xing.com/profile/Rolf_Albrecht)